



**Report of utilisation of synergies and  
implementation of multilateral co-  
operation**

**[Deliverable 6.2 and 6.3]**

LIFE05 ENV/D/000182



### **Deliverable 6.3**

#### **Bericht über die durchgeführten Maßnahmen zum Auffinden und Entwickeln von Synergien zwischen Maßnahmen anderer Zielsetzungen und dem Wasserschutz im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie**

Vor dem Hintergrund der im Sinne der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erforderlich werdenden Maßnahmen des Wasserschutzes, sollten die in dieser Hinsicht positiven Effekte anders motivierter Maßnahmen unterschiedlicher Planungsträger im ländlichen Raum dargestellt und gezielt genutzt werden.

Der vorliegende Leitfaden bietet eine Hilfestellung bei der Informationsbeschaffung, die dem Einbinden der Planungsträger und der Berücksichtigung der unterschiedlichen Aktivitäten mit raumplanerischen/agrarstrukturellen, naturschutzfachlichen, landwirtschaftlichen und wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen vorausgeht. Er listet auf, wo Synergien auftreten könnten, welche Planungsträger eingebunden werden sollten, wie eine effiziente Zusammenarbeit eingeleitet werden könnte und welche Aspekte im darauf folgenden Schritt bei der Ermittlung und Entwicklung von Synergien Beachtung finden sollten.

## Inhaltsverzeichnis

|      |                                                                                                                                 |    |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1    | Zielsetzung.....                                                                                                                | 3  |
| 2    | Vorgehensweise.....                                                                                                             | 3  |
| 3    | Datenverwaltung .....                                                                                                           | 4  |
| 3.1  | Landkreise .....                                                                                                                | 5  |
| 3.2  | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).....                                      | 5  |
| 3.3  | Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) .....                                                     | 6  |
| 3.4  | Niedersächsische Landesforsten (NLF).....                                                                                       | 6  |
| 4    | Synergiegebiete für den Wasserschutz .....                                                                                      | 7  |
| 4.1  | Naturschutzgebiete .....                                                                                                        | 7  |
| 4.2  | Landschaftsschutzgebiete .....                                                                                                  | 7  |
| 4.3  | Besonders geschützte Biotope.....                                                                                               | 7  |
| 4.4  | Wallhecken .....                                                                                                                | 7  |
| 4.5  | FFH-Gebiete/Vogelschutzgebiete.....                                                                                             | 8  |
| 4.6  | Naturparke .....                                                                                                                | 8  |
| 4.7  | Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue.....                                                                              | 9  |
| 4.8  | Überschwemmungsgebiete .....                                                                                                    | 9  |
| 4.9  | Trinkwassergewinnungsgebiete .....                                                                                              | 9  |
| 4.10 | Kreiseigene Flächen und Kompensationsgebiete.....                                                                               | 10 |
| 4.11 | Landeseigene Flächen .....                                                                                                      | 10 |
| 5    | Förder- und Planungskulissen/ -programme.....                                                                                   | 11 |
| 5.1  | Agrarumweltmaßnahmen: Niedersächsisches/Bremer Agrar-Umweltprogramm (NAU/BAU) & Kooperationsprogramm Naturschutz (KoopNat)..... | 11 |
| 5.2  | Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft.....                                                           | 12 |
| 5.3  | Fließgewässerschutzprogramm .....                                                                                               | 12 |
| 5.4  | Moorschutzprogramm .....                                                                                                        | 12 |
| 5.5  | Fischotterenschutzprogramm .....                                                                                                | 12 |
| 5.6  | Wallheckenprogramm .....                                                                                                        | 12 |
| 5.7  | Weißstorchschutzprogramm.....                                                                                                   | 13 |
| 5.8  | Flurbereinigungsverfahren.....                                                                                                  | 13 |
| 6    | Entwicklung multilateraler Kooperationen.....                                                                                   | 13 |
| 6.1  | Einführungsphase .....                                                                                                          | 13 |
| 6.2  | Planungsphase .....                                                                                                             | 14 |
| 6.3  | Kooperationsphase .....                                                                                                         | 14 |
| 7    | Tabellarische Übersicht der Schutzgebiete und –programme mit Synergiepotential.....                                             | 15 |

## 1 Zielsetzung

Die WRRL verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten, wo notwendig, durch Maßnahmenprogramme den guten ökologischen und chemischen Zustand ihrer Gewässer (Grund- und Oberflächenwasser) herzustellen. Über die grundlegenden Maßnahmen, d.h. die zu erfüllenden Mindestanforderungen hinaus, werden dabei gegebenenfalls auch ergänzende Maßnahmen notwendig, diese sind optimalerweise in Förderprogramme zu integrieren. Insbesondere bei punktuell auftretenden Belastungen des Grundwassers werden Maßnahmen unabdingbar, die eine Trendwende hin zu deutlich verbesserten Messwerten und einer geringeren Belastung einleiten.

Für das Umsetzen der WRRL und damit erforderlich werdenden Maßnahmen stehen allerdings nur begrenzt finanzielle Mittel zur Verfügung. Im Anbetracht dessen gilt es, bereits vorhandenes Potential unter Berücksichtigung bestehender Schutz-, Planungs- und Förderkulissen zu nutzen und eine von allen örtlichen Planungsträgern getragene Lösung zu entwickeln.

Zahlreiche Aktivitäten im ländlichen Raum verfolgen zwar in erster Linie ein anderes Ziel als den Wasserschutz, können aber durchaus positive Effekte auf das Grundwasser oder Oberflächengewässer haben. Außerdem ermöglicht eine gezielte Steuerung und Entwicklung der aus diversen Raumansprüchen resultierenden Maßnahmen ein Verstärken solcher Effekte. Im Idealfall können über eine gemeinsame Maßnahme unterschiedliche Ziele, darunter der Wasserschutz, erreicht werden. Diese für beide Seiten positive Wirkung wird hier als Synergie bezeichnet, sie zeigt wie eine sehr hohe Effizienz der Aktivitäten erreicht werden kann.

## 2 Vorgehensweise

Im Rahmen des EU-Projektes WAgriCo wurde in Zusammenarbeit mit Planungsträgern und Akteuren im ländlichen Raum innerhalb der drei niedersächsischen Projektgebiete untersucht, wo Synergiepotentiale für den Wasserschutz liegen.

Synergien entstehen durch Maßnahmen, die in aller Regel an bestimmte Kulissen gekoppelt sind. Neben den festgesetzten Raumansprüchen gibt es auch Raumansprüche, die derzeit nicht flächenscharf abgebildet werden können. Das sind neben Förderprogrammen zum Beispiel große Planungsvorhaben, wie Autobahnbau oder Bodenabbau, die Ersatzmaßnahmen nach der Eingriffsregelung des Niedersächsisches Naturschutzgesetzes (§§10, 12) zur Folge haben.

In dem vorliegenden Leitfaden werden Gebiete und Programme aufgeführt, die als Synergiegebiete für den Wasserschutz identifiziert wurden bzw. denen potentielle Synergien zugeschrieben werden. In den letztgenannten Fällen entstehen Synergien erst bei entsprechender Nutzung der angebotenen Fördermöglichkeiten. Darüber hinaus kann auch die Tätigkeit von Vereinen, Verbänden und Stiftungen Berücksichtigung finden.

Als ein erster Schritt zur Ermittlung von Synergien empfiehlt es sich, über entsprechende Datenlisten und -banken eine Übersicht über die in dem betreffenden Gebiet vorliegenden Maßnahmen und Maßnahmenkulissen zu erhalten, um im nächsten Schritt die jeweiligen Planungsträger weitergehend einzubinden (Kapitel 6). Nachfolgend werden als erstes diese Informationsquellen benannt (Kapitel 3), bevor auf die Synergiepotentiale der zu ermittelnden Gebiete und Programme eingegangen wird (Kapitel 4-5).

### **3 Datenverwaltung**

In Niedersachsen nehmen neben den Ministerien für Umwelt und Landwirtschaft die Landkreise, kreisfreien Städte, das Niedersächsische Landesamt für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, die Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften sowie die Niedersächsischen Landesforsten Aufgaben des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserschutzes sowie der Agrarstruktur und der ländlichen Entwicklung wahr. Von den vielfältigen Aufgaben, die sie in dieser Funktion im ländlichen Raum erfüllen, sind hier diejenigen der Daten- und Informationsverwaltung benannt, die vor dem Hintergrund der Ermittlung und Entwicklung von Synergien von Interesse sein können und im Projekt WAgriCo bei dem Schaffen eines Informationsüberblickes von hohem Nutzen waren.

Zur Erhebung erster Daten kann die landesweite Datenbank, das Geoinformationssystem Umwelt der niedersächsischen Umweltverwaltung genutzt werden. Die Weiterentwicklung, Aktualisierung und Pflege einer solchen landesweiten Datenbank ist Grundvoraussetzung für eine zukünftige zeitnahe und kostengünstige Ermittlung und Nutzung von Synergiepotentialen vor dem Hintergrund der Ziele der WRRL. Nur über eine solche Datenbank ist es möglich, Informationen mit räumlichem Bezug zu den Flusseinzugsgebieten abzufragen. Die einzelnen Behörden verfügen meist nur über Informationen innerhalb ihrer administrativen Zuständigkeit, die sich selten mit den Abgrenzungen der Betrachtungsräume nach WRRL decken.

### **3.1 Landkreise**

Die Landkreise führen für ihr Gebiet als Untere Naturschutzbehörde (UNB) Verzeichnisse der Naturschutzgebiete, Nationalparke, Landschaftsschutzgebiete, besonders geschützten Biotope, des besonders geschützten Feuchtgrünlandes, der Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile sowie der Gebiete des Netzes „Natura 2000“.

In Landschaftsrahmenplänen (LRP) werden nicht nur Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete charakterisiert, sondern auch für den Naturschutz besonders wertvolle Bereiche. Solche Bereiche weisen die Voraussetzungen für eine Ausweisung als Schutzgebiet auf, stehen aber bisher noch nicht unter Schutz. Die Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise formulieren in den Landschaftsrahmenplänen naturschutzfachliche Zielvorstellungen für die Entwicklung der vom Standpunkt des Naturschutzes als wertvoll eingeschätzten Flächen und benennen Maßnahmen, die aus ihrer Sicht zu den genannten Zielen führen können. Der LRP ist ein unverbindlicher, gutachterlicher Plan der Naturschutzbehörde. Nur soweit er durch andere Planungsinstrumente übernommen wird, kann er Verbindlichkeit entfalten. Er dient der Unteren Naturschutzbehörde als Entscheidungs- und Handlungsgrundlage. Die Landschaftsrahmenpläne der Landkreise liegen in unterschiedlicher Aktualität vor bzw. befinden sich noch in der Aufstellung.

In der Regel führen die UNB ein Kataster der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die in ihrem Kreis umgesetzt wurden und werden. Die Informationen sind zum Teil sehr unterschiedlich aufbereitet. In einigen Landkreisen sind Informationen und Flächen bereits digital erfasst, während andere Landkreise ausschließlich über mehr oder weniger aktuelle analoge Listen verfügen.

Informationen über kreiseigene Flächen sind von manchen Landkreisen digital verfügbar, bei anderen Landkreisen befinden sich entsprechende Datenbanken und eine mögliche digitale Erfassung noch im Aufbau, sofern der Landkreis eigene Flächen besitzt.

### **3.2 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)**

Als Landesbehörde gliedert sich der NLWKN in sechs Geschäftsbereiche (GB), die neben der allgemeinen Verwaltung (GB 5), folgende Schwerpunkte bearbeiten: Betrieb und Unterhaltung der landeseigenen Anlagen und Gewässer sowie Schadstoffunfallbekämpfung (GB 1), Planung und Bau wasserwirtschaftlicher Anlagen und Gewässer (GB 2), Flussgebietmanagement, Gewässerkundlicher Landesdienst, radiologische Überwachung (GB 3), Naturschutz (GB 4) und wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren (GB 6).

Als Fachbehörde für Naturschutz führt der NLWKN die so genannten Landesprioritätenlisten. Die Landesprioritätenlisten nennen gebiets- oder artenschutzbezogene Maßnahmen, die von den Betriebsstellen des NLWKN und den Landkreisen beantragt und vom Umweltministerium bewilligt werden. Gefördert werden die Maßnahmen mit Mitteln des Landes und/oder der EU.

### **3.3 Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL)**

Die GLL werden aus 14 Behörden gebildet, die Aufgaben der Vermessungs- und Katasterverwaltung (Geoinformation und Liegenschaftskataster), Agrarstrukturverwaltung (Flurbereinigung und Dorferneuerung als Landentwicklungsmaßnahmen), der Domänenverwaltung (Verwaltung landeseigener Liegenschaften) und der Staatlichen Moorverwaltung in Niedersachsen wahrnehmen.

Die Niedersächsische Moorverwaltung ist schwerpunktmäßig in der Region Weser-Ems für die Umsetzung der Ziele des Niedersächsischen Moorschutzprogramms zuständig. Sie betreut die landeseigenen Flächen, die für Naturschutzzwecke erworben wurden und mit extensivierenden Bewirtschaftungsauflagen verpachtet werden.

Neben der Niedersächsischen Moorverwaltung verwaltet in der Regel die Niedersächsische Domänenverwaltung die landwirtschaftlichen Flächen des Landes Niedersachsen, von denen immerhin gut die Hälfte in so genannten „Naturschutzvorrangbereichen“ liegen, die eine mit den Naturschutzzielen konforme Bewirtschaftung erfordern.

Die Daten der verwalteten Flächen liegen auch in diesen Behörden unterschiedlich aufbereitet vor. Digitale Flächenabgrenzungen sind zum Teil nur mit erhöhtem Arbeitsaufwand verfügbar.

Als Flurbereinigungsbehörde führt die GLL Flurbereinigungen durch und kann umfassend über bereits erfolgte wie in der Umsetzung befindliche als auch anstehende Maßnahmen zum Wasser- und Naturschutz sowie Fördermöglichkeiten im Rahmen solcher Verfahren informieren.

### **3.4 Niedersächsische Landesforsten (NLF)**

Die Niedersächsischen Landesforsten (NLF) bewirtschaften die Waldflächen im Besitz des Landes Niedersachsen. Zu den Aufgaben der NLF gehört die Pflege und Entwicklung des Waldes nach den Grundsätzen der Langfristigen Ökologischen Waldentwicklung (LÖWE).

Im Rahmen des Projektes WagriCo konnten für die nachgefragten Gebiete keine genauen Informationen über die Flächen bereitgestellt werden. Dies ist zurzeit nur mit erhöhtem technischem und personellem Aufwand möglich.

## **4 Synergiegebiete für den Wasserschutz**

### **4.1 Naturschutzgebiete**

- Veränderungsverbot (NNatG), Verordnungen, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

In Naturschutzgebieten besteht ein im Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatG) verankertes Veränderungsverbot. Grünlandumbruch ist verboten und wird als Ordnungswidrigkeit geahndet. Darüber hinaus können die einzelnen Schutzgebietsverordnungen Auflagen enthalten, wie zum Beispiel Düngereinschränkungen und/oder Verbote der Pflanzenschutzmittelanwendung. Entscheidend für die in der Verordnung festgeschriebenen Auflagen und Verbote ist das dort genannte Schutzziel, z.B. der Erhalt einer schutzbedürftigen Tier- oder Pflanzenart, welches mit der Unterschutzstellung verfolgt wird. Über die Verordnungen hinaus kann dem entsprechenden Landschaftsrahmenplan eine Liste möglicher zielführender Maßnahmen für das betreffende Gebiet entnommen werden. In der Regel werden von den Unteren Naturschutzbehörden daran orientiert Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt. Dies ist abhängig von dem Zustand des Gebietes, dem Wirkungsgrad und der Effektivität der möglichen Maßnahmen sowie nicht zuletzt von der jeweiligen Haushaltslage.

### **4.2 Landschaftsschutzgebiete**

- Verordnungen, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

In Landschaftsschutzgebieten kann die Verordnung bestimmte Handlungen untersagen bzw. bestimmte Auflagen beinhalten, die nicht nur dem eigentlichen Schutzzweck dienen, sondern auch einen positiven Effekt auf den Wasserschutz haben.

### **4.3 Besonders geschützte Biotop**

- Veränderungsverbot (NNatG)/Umbruchverbot

Besonders geschützte Biotop werden im NNatG definiert. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des besonders geschützten Biotops führen können, sind nach dem NNatG verboten.

### **4.4 Wallhecken**

- Veränderungsverbot (NNatG)

Mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung und Erosionsschutz dienen oder dienten, dürfen nicht beseitigt werden. Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen sind verboten. Gesetzliche Grundlage dieser Handlungseinschränkung bildet das NNatG.

#### **4.5 FFH-Gebiete/Vogelschutzgebiete**

##### ► Sicherung

FFH- und Vogelschutzgebiete sind Bestandteil eines europaweit vernetzten Schutzgebietssystems, das der Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher Lebensräume sowie gefährdeter wildlebender Tiere und Pflanzen dient.

Die europäischen Mitgliedstaaten sind verpflichtet, ihre FFH-Gebiete so zu sichern, dass für die unter Schutz stehenden Lebensräume, Tiere und/oder Pflanzen günstige Bedingungen gewahrt bzw. wiederhergestellt werden können. In erster Linie schreibt die EU-Richtlinie vor, Verschlechterungen zu verhindern. Die Sicherung der Gebiete liegt vor Ort in den Händen der jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als Untere Naturschutzbehörden.

Je nach ihrer Eignung für die langfristige Sicherung eines FFH-Gebietes können alle nach nationalem Recht existierenden Schutzgebietskategorien Anwendung finden (siehe oben). Neben den naturschutzrechtlichen Kategorien (z.B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, besonders geschützte Biotope) können auch Schutzgebiete nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Wasserschutzgebiete) die langfristige Sicherung gewährleisten. Eine Sicherung erfolgt entsprechend der Schutzziele. Etwa 90% der in Niedersachsen zu schützenden FFH-Lebensraumtypen unterliegen bereits dem gesetzlichen Biotopschutz (z.B. Moore, Heiden, Magerrasen) bzw. liegen fast vollständig in bestehenden Naturschutzgebieten und Nationalparks.

Die Gebiete müssen nicht zwingend als naturschutzrechtliche Schutzgebiete ausgewiesen werden. Anstelle von oder in Kombination mit Schutzgebietsausweisungen können im konkreten Einzelfall auch Verträge mit Nutzungsberechtigten auf freiwilliger Basis (Vertragsnaturschutz) in Betracht kommen. In den Fällen, in denen die FFH-Gebiete oder Teile davon in öffentlicher Hand sind, kann es ausreichen, dass diese sich die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen in Selbstbindung auferlegt.

Sofern die Sicherung von FFH- und Vogelschutzgebieten noch nicht erfolgt ist, verbietet das NNatG eine erhebliche Beeinträchtigung in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen.

#### **4.6 Naturparke**

##### ► überwiegend öffentlichkeitswirksame Maßnahmen

Naturparke bestehen überwiegend aus Landschafts- oder Naturschutzgebieten. Sie dienen in erster Linie der Erholung. Maßnahmen innerhalb der Naturparke sind daher vorwiegend darauf ausgerichtet, die Gebiete einer breiten Öffentlichkeit näher zu bringen, d.h. sie nutzen z.B. der Steigerung des Erholungswertes, dem Wissenstransfer und der Zugänglichkeit. Für

den Wasserschutz können Naturparke allerdings als Förderkulissen interessant werden, sofern dort Maßnahmen finanziell unterstützt werden, die der Pflege und Entwicklung dieser Gebiete unter Gesichtspunkten des Naturschutzes dienen.

#### **4.7 Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue**

- Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (NElbtBRG), Verordnungen

Das Biosphärenreservat ist in mehrere Gebietsteile untergliedert. Gebietsteil A umfasst Landschaftsausschnitte mit Siedlungsstrukturen und ist für Betrachtungen vor dem Hintergrund des Wasserschutzes und im Rahmen von WAgriCo unerheblich. Gebietsteil B erfüllt die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebietes. Notwendige Schutzbestimmungen werden durch Verordnungen der Landkreise Lüneburg und Lüchow-Dannenberg geregelt. Die Verordnungen enthalten ein Verbot des Umbruchs von absolutem Grünland. Gebietsteil C erfüllt die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes. Hier regelt das Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (NElbtBRG) das Veränderungsverbot besonders geschützter Biotope und das Verbot der Grünlandumwandlung, der Grünlanderneuerung mit Ausnahme von Über- und Nachsaaten, der zusätzlichen Entwässerung, der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern auf Grünland, Anwendung von PSM auf Grünland sowie der Anlage von Mieten.

#### **4.8 Überschwemmungsgebiete**

- genehmigungspflichtiger Umbruch (NWG)

Nach dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) bedarf der Umbruch von Grünland in Ackerland, die Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche, die Anlage von Baum- oder Strauchpflanzungen und die Lagerung von Stoffen in Überschwemmungsgebieten einer Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde. Eine Genehmigung darf versagt werden, wenn dies für den Schutz vor Hochwassergefahren erforderlich ist. Aufgrund der hohen Risiken werden an die Voraussetzungen für die Genehmigung sehr hohe Anforderungen gestellt.

#### **4.9 Trinkwassergewinnungsgebiete**

- Verordnungen, Kooperationsverträge

In Trinkwassergewinnungsgebieten bestehen zum einen Nutzungsbeschränkungen, die in den Schutzgebietsverordnungen festgelegt sind. Darüber hinaus können im Rahmen von freiwilligen Vereinbarungen, den Kooperationsverträgen, spezielle Maßnahmen für den Wasserschutz umgesetzt werden.

#### **4.10 Kreiseigene Flächen und Kompensationsgebiete**

- Maßnahmen/natürliche Sukzession; keine oder extensive Nutzung

Flächen im Eigentum der Landkreise dienen in der Regel dem Naturschutz. Zu diesem Zweck werden sie entweder nicht genutzt oder über Pachtauflagen von Dritten bzw. in Selbstbindung extensiv bewirtschaftet. Häufig ist ein Überführen der Flächen in einen entsprechenden schutzwürdigen Zustand bzw. um Lebensgrundlage für schutzwürdige Arten zu bieten, in Form einer Renaturierung z.B. durch Vernässen erfolgt.

Ähnliches gilt für Kompensationsflächen, die als Ersatz für Eingriffe in Natur und Landschaft nach dem NNatG durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. Vernässung oder Extensivierung, aufgewertet und als Naturschutzflächen erhalten und weiterentwickelt werden. Zum Teil ist die Kompensation zeitlich begrenzt, d.h. eine Ausgleichsfläche kann nach extensiver Nutzung auch wieder intensiv bewirtschaftet werden. Wird durch Aufforstung, Anlage eines Feuchtbiotops, Maßnahmen an Gewässern wie z.B. der Verbesserung der Durchgängigkeit oder Anlage von Saumstrukturen kompensiert, so kann eine zeitliche Begrenzung ausgeschlossen werden. Zielflächen für Kompensationen sind Flächen, die häufig bereits in Schutzgebieten oder deren Randzonen liegen.

Bisher sind, landkreisabhängig, noch nicht alle kreiseigenen Flächen sowie alle Kompensationsflächen digital erfasst.

Zum Teil fördern die Landkreise mit eigenen Geldern im Rahmen kreiseigener Programme Maßnahmen, die auch dem Wasserschutz dienen, wie zum Beispiel aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommene Gewässerrandstreifen.

#### **4.11 Landeseigene Flächen**

- Bewirtschaftungsauflagen, Maßnahmen oder natürliche Sukzession, keine landwirtschaftliche Nutzung

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Landes Niedersachsen werden von den Domänenverwaltungen bzw. der Moorverwaltung unter dem Dach der GLL verwaltet. Eine Informationsabfrage bezüglich möglicher Nutzungsauflagen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, eine entsprechende Datenbank aber im Aufbau.

Die Naturschutzflächen des Landes Niedersachsen werden vom NLWKN verwaltet. Sofern eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgt, ist diese an Auflagen gebunden. Solche Auflagen können z.B. eine extensive Bewirtschaftung der Fläche zur Folge haben. Detaillierte flächenbezogene Aussagen sind aber aus den vorgenannten Gründen mit hohem Arbeitsaufwand verbunden.

Ebenso aufwendig ist die Informationsbeschaffung über die von den Niedersächsischen Landesforsten verwalteten Waldflächen Niedersachsens. Grundsätzlich wird eine langfristige ökologische Waldentwicklung verfolgt (LÖWE).

## **5 Förder- und Planungskulissen/ -programme**

### **5.1 Agrarumweltmaßnahmen: Niedersächsisches/Bremer Agrar-Umweltprogramm (NAU/BAU) & Kooperationsprogramm Naturschutz (KoopNat)**

In Niedersachsen und Bremen können im Rahmen des Programms zur Förderung im ländlichen Raum (PROFIL) Maßnahmen des „Niedersächsischen/Bremer Agrar-Umweltprogramms (NAU/BAU)“ und des „Kooperationsprogramms Naturschutz (KoopNat)“ gefördert werden. Die meisten Maßnahmen in den genannten Programmen haben nicht nur positive Effekte auf Pflanzen und Tiere, sondern auf das gesamte Ökosystem einschließlich Grund- und Oberflächenwasser.

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen jeder Rechtsform können für spezielle Maßnahmen im Rahmen von NAU/BAU und KoopNat auf ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Flächen Zuwendungen beantragen. Der Verpflichtungszeitraum für die Agrarumweltmaßnahmen des NAU/BAU und des KoopNat beträgt fünf Kalenderjahre.

Da die Programme auf Freiwilligkeit basieren, hängt ein möglicher Synergieeffekt in der jeweiligen Kulisse von der Akzeptanz der Maßnahmen, d.h. der Teilnehmerzahl wie auch den beantragten Flächen ab.

Mit NAU/BAU werden extensive Produktionsverfahren und ökologische Anbauverfahren sowie bei Ökobetrieben grundwasserschonende Bewirtschaftung gefördert. So kann beispielsweise auf potentiell durch Wassererosion gefährdeten Ackerflächen Mulch- oder Direktsaat unterstützt werden. Eine weitere Möglichkeit ist die Förderung des umweltfreundlichen Ausbringens von Gülle oder der Anlage von mehrjährigen Blühstreifen an Wasserläufen. Eine Förderung ist nicht auf allen landwirtschaftlichen Flächen möglich, die Flächen müssen in der Regel besondere Voraussetzungen erfüllen, wie z.B. bei der Förderung von Mulchsaat die Einstufung als wassererosionsgefährdetes Gebiet durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG).

Im Rahmen des KoopNat förderfähige Flächen liegen grundsätzlich in für den Naturschutz wertvollen Bereichen; dazu gehören: Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturparke, Förderkulissen der Landesnaturschutzprogramme wie das Fließgewässerschutzprogramm und das Moorschutzprogramm.

Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung von Acker, Dauergrünland und von besonderen Biototypen wie Magerrasen. Wie bei NAU/BAU besteht das Programm aus mehreren einzelnen Fördermaßnahmen mit unterschiedlichen Kulissen.

## **5.2 Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

Nicht nur die oben aufgeführten Agrarumweltmaßnahmen ermöglichen Wasserschutz und werden entsprechend gefördert, sondern auch Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft. Die Förderrichtlinie gibt keine konkreten Maßnahmen vor, es müssen allerdings der Förderzweck und bestimmte Förderbedingungen eingehalten werden. Auf diese Weise können der Erwerb und das Anpachten von Flächen, das Erstellen von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen und die Durchführung von Schutzmaßnahmen in der festgelegten Förderkulisse, zu der z.B. auch Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete sowie Naturparke zählen, unterstützt werden.

## **5.3 Fließgewässerschutzprogramm**

Das Fließgewässerschutzprogramm des Landes Niedersachsen dient der nachhaltigen Sicherung funktionsfähiger Fließgewässertypen mit ihren charakteristischen Lebensräumen. Der Schwerpunkt der geförderten Maßnahmen hat in der Vergangenheit eindeutig bei der Verbesserung oder Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer gelegen. Zukünftig werden auch die Verbesserung der Gewässerstruktur samt Randstreifen sowie Vernetzung mit der Gewässeraue an Bedeutung gewinnen.

## **5.4 Moorschutzprogramm**

Das Moorschutzprogramm ist ein Programm für landeseigene Hochmoorflächen mit dem Ziel der Renaturierung abgebauter Flächen, der Erhaltung bzw. Wiederherstellung moortypischer Wasserverhältnisse sowie der Reduzierung des Nährstoffeintrages aus den umliegenden Gebieten.

## **5.5 Fischotterschutzprogramm**

Dieses Landesnaturschutzprogramm fördert dort, wo der Otter nachgewiesener Maßen vorkommt, Maßnahmen zur Verbesserung seiner Lebensbedingungen z.B. Flächenerwerb, Randstreifen, Extensivierung von Fischteichen oder Verbesserung der Durchlässigkeit von Gewässern.

## **5.6 Wallheckenprogramm**

Das Niedersächsische Wallheckenprogramm fördert in den Landkreisen Aurich, Leer und Wittmund die Pflege bestehender Wallhecken. Die Fördernehmer sind verpflichtet, die

betroffene Wallhecke mindestens 10 Jahre in dem durch die Fördermaßnahme erreichten Zustand zu halten.

## **5.7 Weißstorchschutzprogramm**

Das Niedersächsische Umweltministerium fördert im Rahmen des Weißstorchschutzprogramms das Erhalten und Schaffen von Feuchtgrünland in Lebensräumen des Weißstorchs in der Allerniederung und im Elbetal. Dazu gehören Maßnahmen der Biotopverbesserungen, wie z.B. Renaturierung von Gewässern und die Anlage feuchter Senken. Außerdem werden vom Land Flächenankäufe durchgeführt, um große zusammenhängende Lebensräume auf Feuchtgrünland für den Weißstorch zu bilden.

## **5.8 Flurbereinigungsverfahren**

Neben den genannten Förderprogrammen besteht in Flurbereinigungsgebieten die Möglichkeit im Laufe der Verfahren, gefördert mit Mitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) oder der EU, Maßnahmen zum Wasserschutz umzusetzen und Flächen für den Wasserschutz bereitzustellen. Bei den 2007 neu in das Flurbereinigungsprogramm aufgenommenen Verfahren handelt es sich ausschließlich um Zweck- und Unternehmensverfahren. Über eine solche Flurbereinigung wird die Durchführung großer Infrastrukturprojekte wie z.B. der Bau von Umgehungsstraßen, aber auch die Umsetzung von Naturschutzprojekten unterstützt.

# **6 Entwicklung multilateraler Kooperationen**

## **6.1 Einführungsphase**

Sofern Belastungen des Grund- und Oberflächenwassers ein Handeln erforderlich machen, erscheint es sinnvoll, vorhandene Gremien für das Ermitteln und Nutzen des synergetischen Potentials heranzuziehen. Diese sind, falls notwendig, zu erweitern. Im Zuge von Einplanungsgesprächen werden die zu beteiligenden Planungsträger mit der Vorgehensweise vertraut gemacht und mit einführenden Informationen versorgt.

Die Gebietskooperationen als ein Umsetzungsinstrument der WRRL bieten sich hierzu an. Die wesentlichen Aufgaben der Gebietskooperationen in Niedersachsen sind das aktive Mitwirken an der Aufstellung von Maßnahmenprogrammen und der Informationsaustausch. Die Gebietskooperationen setzen sich aus je einem bzw. zwei ständigen Mitgliedern aus Landkreisen, Gemeinden, Unterhaltungsverbänden, Land- und Forstwirtschaft, Wasserversorgern, Industrievertretern, Umweltverbänden und NLWKN zusammen. In diesem Fall würde ein Einbinden der GLL das breite Spektrum der Planungsträger und Akteure im ländlichen Raum abdecken.

Die Einführungsphase dient der Vorbereitung der Planungsphase und sollte thematisch bereits umfassen, welche Aktivitäten näher betrachtet werden können und damit eine möglichst große Bandbreite potentieller Synergien offen legen. Stichpunkte hierzu liefert der vorliegende Leitfaden.

## **6.2 Planungsphase**

Im Rahmen der Planungsphase werden in Einzelgesprächen mit den Planungsträgern Maßnahmen und Planungen im Raum gemäß dieses Leitfadens mit der Zielsetzung erörtert, bestehende und potentielle Synergien für den Wasserschutz aufzuzeigen. Die Ergebnisse werden zusammengeführt, Planungskulissen über einander gelegt, Deckungsgrade und damit gemeinsame Tätigkeitsfelder unterschiedlicher Planungsträger ermittelt. Die Auswertung erfolgt mit allen Beteiligten als erster Schritt der Kooperationsphase.

## **6.3 Kooperationsphase**

Zu Beginn der Kooperationsphase werden die gewonnenen Informationen allen eingebundenen Planungsträgern zur Diskussion gestellt. Gemeinsam können nun in intensiver fachübergreifender Zusammenarbeit Lösungsmöglichkeiten verfolgt und damit Maßnahmen effektiv und möglichst kostenneutral unter gegenseitigem Nutzengewinn im Sinne der Ziele der WRRL gestaltet und umgesetzt werden.

Die beschriebene Vorgehensweise ist nur möglich, wenn die Ausgangsinformationen weitest gehend gebündelt bei einem Akteur des ländlichen Raumes vorliegen und dieser dadurch die Rolle eines Moderators übernehmen kann.

## 7 Tabellarische Übersicht der Schutzgebiete und –programme mit Synergiepotential

| Schutzgebiete/-programme     | Planungsträger                      | Daten             | Synergie(potential)                                                                                                                                     |
|------------------------------|-------------------------------------|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Überschwemmungsgebiete       | Landkreis/Untere Wasserbehörde      | NLWKN             | Genehmigungspflichtiger Umbruch<br>Zielkulisse für Kompensationsmaßnahmen                                                                               |
| Trinkwassergewinnungsgebiete | Wasserversorgungsunternehmen        | NLWKN             | Schutzgebietsverordnungen: Einschränkung oder Verbot bestimmter Handlungen<br>Kooperationsverträge<br>Förderkulisse                                     |
| Naturschutzgebiete           | Landkreis/Untere Naturschutzbehörde | NLWKN             | Veränderungsverbot (NNatG)<br>Auflagen der Verordnungen<br>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen<br>Förderkulisse<br>Zielkulisse für Kompensationsmaßnahmen |
| Landschaftsschutzgebiete     | Landkreis/Untere Naturschutzbehörde | NLWKN             | Auflagen der Verordnungen<br>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen                                                                                          |
| Besonders geschützte Biotope | Landkreis/Untere Naturschutzbehörde | Landkreis/<br>UNB | Veränderungsverbot (NNatG)                                                                                                                              |
| Wallhecken                   | Landkreis/Untere Naturschutzbehörde | Landkreis/<br>UNB | Verbot der Beseitigung und der Beeinträchtigung des Wachstums (NNatG)<br>Förderkulisse                                                                  |

| Schutzgebiete/-programme                                     | Planungsträger                                                 | Daten                | Synergie(potential)                                                                                                                                              |
|--------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vogelschutzgebiete/FFH-Gebiete                               | NLWKN                                                          | NLWKN                | abhängig von Sicherung<br>Verbot erheblicher Beeinträchtigung/<br>Verschlechterungsverbot (NNatG)<br>Förderkulisse<br>Zielkulisse für Kompensationsmaßnahmen     |
| Biosphärenreservat Elbtalaue                                 | Biosphärenreservatsverwaltung                                  | Landkreise,<br>NLWKN | Gebietsteil C: Im NELbtBRG verankerte Verbote und<br>Auflage;<br>Gebietsteil B: Auflagen der Verordnungen                                                        |
| Naturparke                                                   | Parkverwaltungen, Landkreis/Untere<br>Naturschutzbehörde (UNB) | NLWKN                | Förderkulisse                                                                                                                                                    |
| Kreiseigene<br>Flächen/Kompensation/kreiseigene<br>Programme | Landkreis/Untere Naturschutzbehörde<br>(UNB)                   | Landkreis/<br>UNB    | Keine oder extensive Nutzung (Bewirtschaftungsauflagen/<br>Pachtverträge), dauerhafte Bodenbedeckung, sich selbst<br>überlassen oder Maßnahmen (z.B. Vernässung) |
| Naturschutzflächen des Landes<br>Nds.                        | NLWKN                                                          | NLWKN/ GLL           | Maßnahmen/ natürliche Sukzession; keine oder extensive<br>Nutzung                                                                                                |
| Ldw. Genutzte Flächen des<br>Landes Nds.                     | GLL                                                            | GLL                  | z.T. Bewirtschaftungsauflagen                                                                                                                                    |
| Landesforstflächen                                           | Niedersächsische Landesforsten (NLF)                           | NLF                  | LÖWE                                                                                                                                                             |
| Flurbereinigungsverfahren                                    | GLL                                                            | GLL                  | Kompensation, Flächenfreitausch                                                                                                                                  |
| Agrarumweltprogramme<br>(NAU/BAU, KoopNat)                   | Landwirtschaftskammer, Landkreis<br>(UNB)                      | ML/ MU               | Förderung extensiver Bewirtschaftung                                                                                                                             |
| Förderprogramme<br>Landschaftsentwicklung                    | NLWKN                                                          | NLWKN                | Förderung von Schutzmaßnahmen                                                                                                                                    |

| Schutzgebiete/-programme                            | Planungsträger | Daten      | Synergie(potential)                                                 |
|-----------------------------------------------------|----------------|------------|---------------------------------------------------------------------|
| Landesnaturaenschutzprogramm<br>Moorschutz          | GLL, NLWKN     | GLL, NLWKN | Renaturierung                                                       |
| Landesnaturaenschutzprogramm<br>Fließgewässerschutz | NLWKN          | NLWKN      | Renaturierung                                                       |
| Landesnaturaenschutzprogramm<br>Fischotter          | NLWKN          | NLWKN      | Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen<br>des Fischotters |
| Landesnaturaenschutzprogramm<br>Wallhecken          | NLWKN          | NLWKN      | Maßnahmen zur Pflege von Wallhecken                                 |
| Landesnaturaenschutzprogramm<br>Weißstörche         | NLWKN          | NLWKN      | Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen<br>des Weißstorchs |

## **Anlage zu D 6.3-LS:**

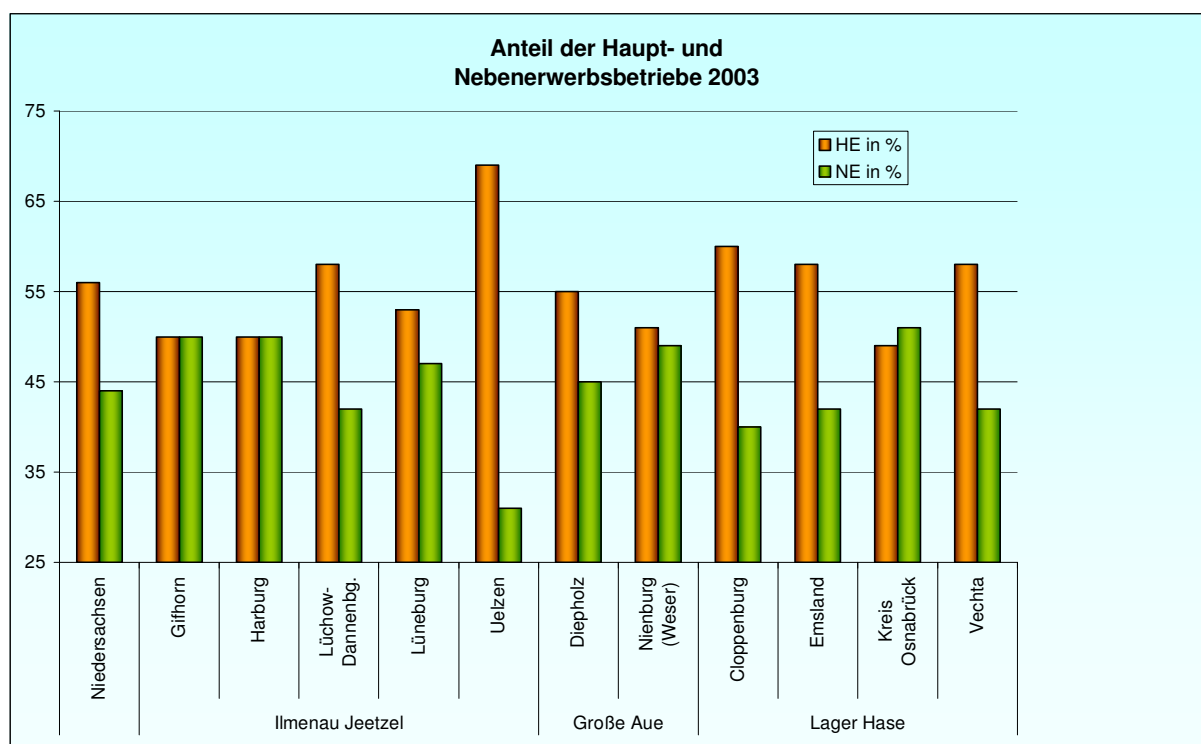
**Leitfaden für das Einrichten multilateraler Kooperationen zum Auffinden und Entwickeln von Synergien zwischen Maßnahmen anderer Zielsetzungen und dem Wasserschutz im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie**

### **Darstellung landwirtschaftlicher Entwicklungen und Strukturen sowie Berücksichtigung der regionalen landwirtschaftlichen Belange in Planungsprozessen**

|    |                                                                                                             |   |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1. | Landwirtschaftliche Strukturen in Niedersachsen und in den Pilotgebieten .....                              | 2 |
| 2. | Viehbesatz in Niedersachsen .....                                                                           | 4 |
| 3. | Erzeugung von Biogas in Niedersachsen und den Projektgebieten .....                                         | 5 |
| 4. | Die landwirtschaftliche Entwicklung in den Pilotgebieten .....                                              | 6 |
|    | Große Aue .....                                                                                             | 6 |
|    | Lager Hase .....                                                                                            | 6 |
|    | Ilmenau/Jeetzel .....                                                                                       | 7 |
| 5. | Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange und Synergien am Beispiel der Planungsprozesse zur A 39 ..... | 9 |

## 1. Landwirtschaftliche Strukturen in Niedersachsen und in den Pilotgebieten

Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Strukturen ist in den vergangenen Jahren von einem stetigen Rückgang der Haufterwerbsbetriebe und einem weiteren Ausbau der Fläche je Betrieb gekennzeichnet. Die Strukturen in den Pilotgebieten zeigen dabei jedoch auch Unterschiede, die in der Betrachtung der möglichen Maßnahmen und insbesondere unter Berücksichtigung der größtmöglichen Akzeptanz der Bewirtschafter berücksichtigt werden müssen.



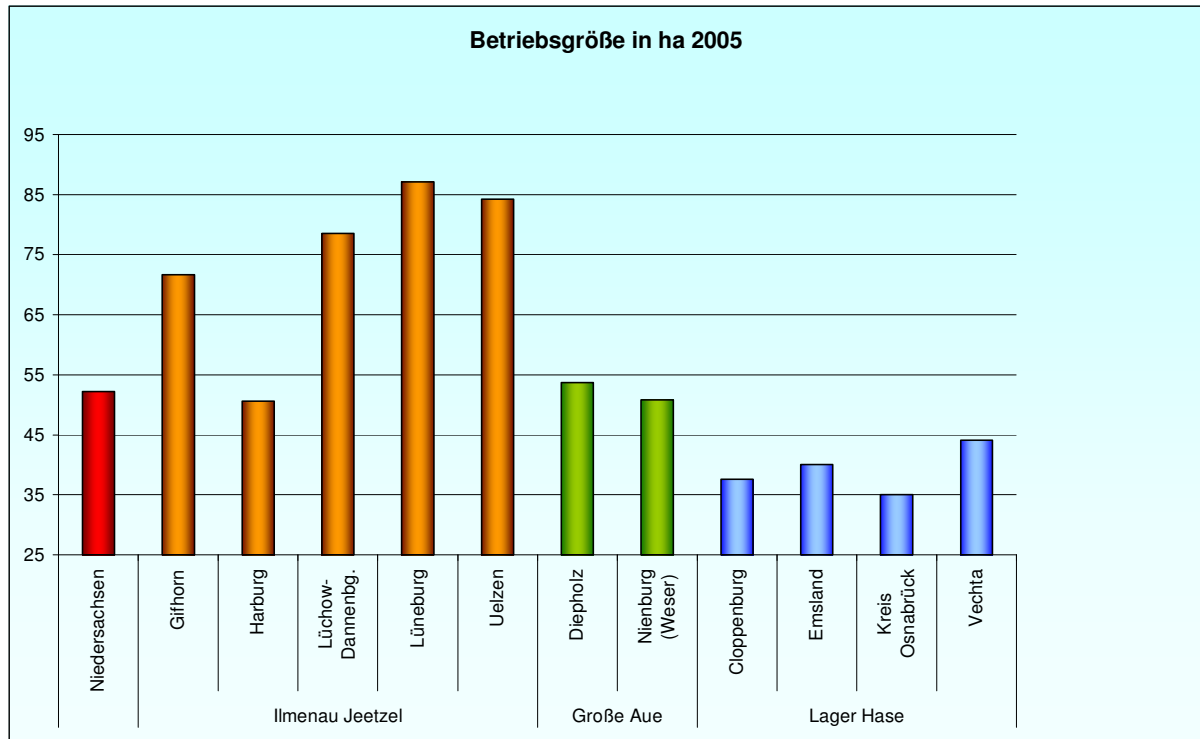
**Abbildung 1 Betriebe nach sozialökonomischer Gliederung 2003 (NLS 2003)**

Niedersachsenweit liegt der Anteil der Haufterwerbsbetriebe bei 65 %. Von Haufterwerbsbetrieben spricht man, wenn folgende Kriterien erfüllt werden:

- Betriebe mit 1,5 und mehr Arbeitskräfte-Einheiten (AK) je Betrieb oder
- Betriebe mit 0,75 AK bis unter 1,5 Arbeitskräfte-Einheiten je Betrieb und einen Anteil des betrieblichen Einkommens am Gesamteinkommen des Betriebes von 50 Prozent und mehr.

Nebenerwerbsbetriebe sind demnach alle Betriebe, die diese Kriterien nicht erfüllen. In Niedersachsen ist dies bei 45 % der Betriebe der Fall. In den Pilotgebieten Lager Hase und Große Aue ist die Verteilung auf Gebietsebene vergleichbar. Eine Besonderheit stellt der Landkreis (LK) Osnabrück dar. Hier überwiegen die Nebenerwerbsbetriebe. Anders ist es im Pilotgebiet Ilmenau/Jeetzel. Hier halten sich in den vom Pilotgebiet nur geringfügig

überlagerten Landkreisen Gifhorn und Harburg Haupt- und Nebenerwerb die Waage. In den übrigen Landkreisen überwiegt aber der Haupterwerb deutlich. Insbesondere im LK Uelzen, hier liegt der Anteil der Haupterwerbsbetriebe bei rd. 79 %. Somit wird deutlich, dass Maßnahmen, die Fläche beanspruchen hier vorwiegend Haupterwerbsbetriebe treffen.

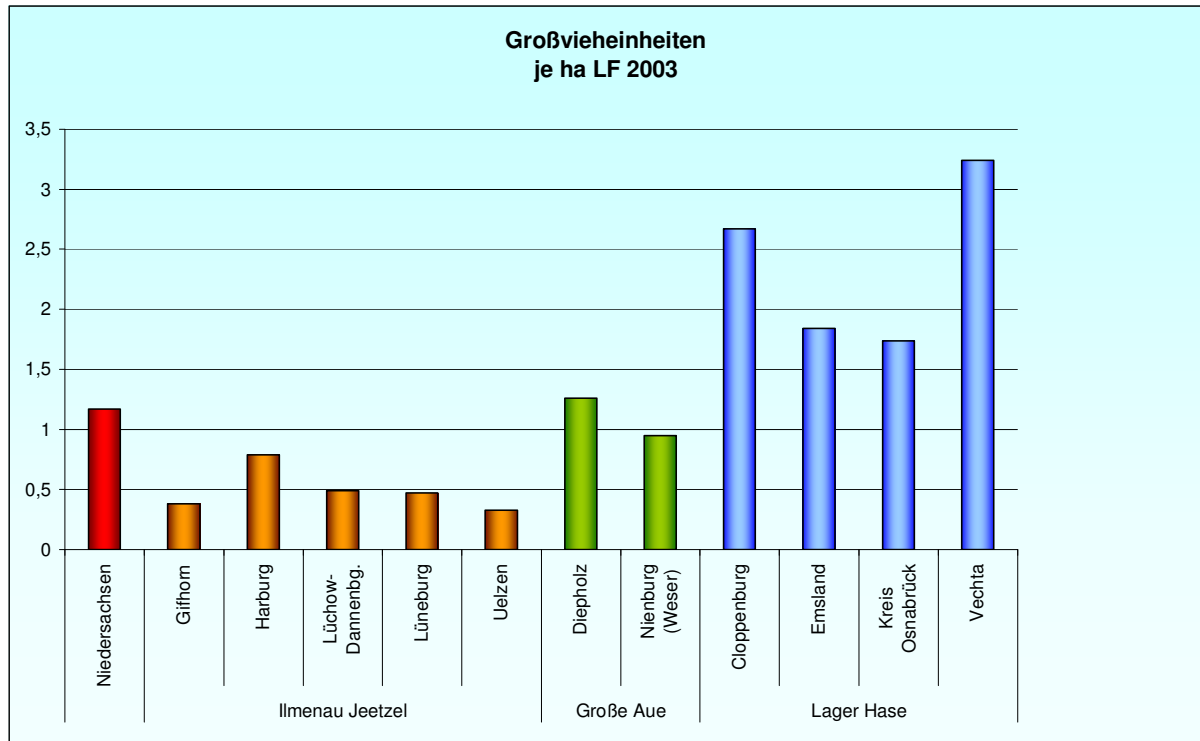


**Abbildung 2 Durchschnittliche Betriebsgröße in ha 2005 (NLS 2005)**

Die durchschnittliche Betriebsgröße in Niedersachsen weist ein deutliches Ost-West-Gefälle auf. Die durchschnittliche Flächenausstattung der Betriebe im LK Lüneburg beträgt 82,6 ha, im LK Uelzen 81,3 ha, während der durchschnittliche Betrieb in Niedersachsen 49,6 ha bewirtschaftet. Im Projektgebiet Ilmenau/Jeetzel beträgt der Durchschnitt 65 ha, bei den Haupterwerbsbetrieben sind dies durchschnittlich 90 ha. Im westlichen Niedersachsen liegt der Wert für Haupterwerbsbetriebe bei rund 40 ha. Während im Gebiet Große Aue die Betriebe noch nah am Landesdurchschnitt liegen, fallen die Betriebsgrößen im Gebiet Lager Hase deutlich zurück. Hier zeigt sich, dass der Ackerbau eher eine Nebenrolle auf den Betrieben spielt und der Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeiten in der Veredlung gesehen wird. Hier wird auch mit verhältnismäßig wenig Fläche eine Haupterwerbstätigkeit möglich.

## 2. Viehbesatz in Niedersachsen

Der durchschnittliche Viehbesatz in Niedersachsen liegt bei 1,17 GV<sup>1</sup>/ha.



**Abbildung 3 Großvieheinheiten je ha LF (NLS 2003)**

Im Viehbesatz kehrt sich das Bild aus der Betrachtung der Fläche je Haupterwerbsbetrieb wieder um. Hier liegen die Landkreise des Gebietes Lager Hase deutlich über dem Landesdurchschnitt. Insbesondere die Landkreise Vechta und Cloppenburg erreichen Werte von mehr als 3 bzw. 2,5 GV je ha Landkreisfläche.

Im Gebiet Große Aue bewegen sich die Viehdichten im Bereich des Landesdurchschnitts. Während der Landkreis Diepholz mit 1,26 GV/ha hier leicht darüber liegt, liegt der LK Nienburg mit 0,95 GV/ha darunter. Auffällig ist die Abnahme der Viehdichte in beiden Landkreisen, gleichzeitig wird in den veredelungsstarken westlichen Nachbarkreisen eine Zunahme registriert. Zurückzuführen ist dies auf eine Abnahme der Rindviehbestände.

Die Viehhaltung und insbesondere die Veredlung spielen in den Landkreisen des Gebietes Ilmenau/Jeetzel nur eine untergeordnete Rolle. Der Viehbesatz ist mit durchschnittlich 0,36 GV/ha im Projektgebiet als vergleichsweise gering einzustufen.

<sup>1</sup> Großvieheinheit (GV) entspricht einem Tier mit einem Lebendgewicht von 500 kg.

### 3. Erzeugung von Biogas in Niedersachsen und den Projektgebieten

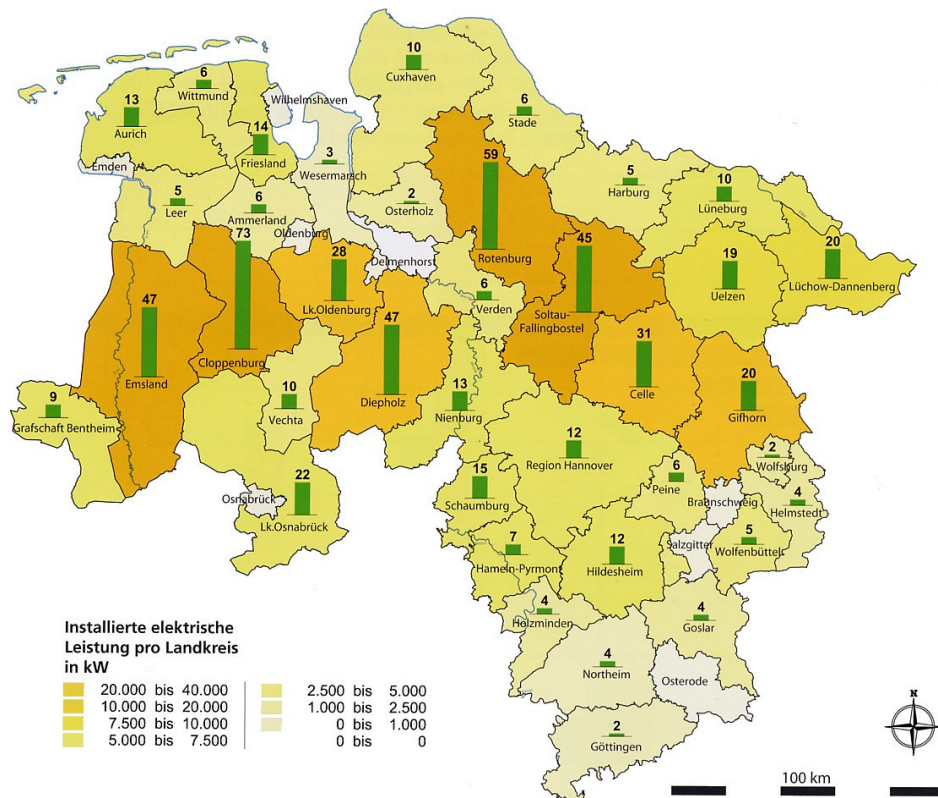


Abbildung: Biogasanlagen in Niedersachsen  
(Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz)

#### Abbildung 4 Biogasanlagen in Niedersachsen 2007

Betrachtet man die Entwicklungen des Zeitraums 2002 - 2007 hat die Produktion von elektrischem Strom aus Biogas als weiterer Betriebszweig erheblich an Bedeutung gewonnen. Auch in den Landkreisen der Pilotgebiete hat die Anzahl der Biogasanlagen deutlich zugenommen. Auffallend ist hierbei die enorm Dichte der Anlagen in den viehstarken Regionen des Pilotgebietes Lager Hase. Im Landkreis Cloppenburg sind derzeit 90 Biogasanlagen in Betrieb. 59 davon werden ausschließlich mit nachwachsenden Rohstoffen betrieben. Auch in den Ackerbauregionen des Gebietes Ilmenau/Jeetzel sind in den vergangenen Jahren in größerem Umfang Biogasanlagen errichtet worden. Der Betrieb der Anlagen mit Nachwachsenden Rohstoffen erfordert die Verfügbarkeit von nutzbaren Flächen im näheren Umfeld der Anlagen. Aufgrund der großen Mengen und der relativ geringen Energiedichte des Materials sind Transporte nur begrenzt wirtschaftlich und anders als beispielsweise in der Tierhaltung ist das Futter nicht über größere Entfernungen transportwürdig. So werden die errichteten Anlagen zumindest über die Laufzeit der Nutzung einen merklichen Druck auf die umliegenden Flächen ausüben und die Freistellung für

andere Zwecke erschweren. Insbesondere der derzeit vorherrschende Maisanbau wird dabei aus Sicht des Grundwasserschutzes problematisch gesehen.

#### **4. Die landwirtschaftliche Entwicklung in den Pilotgebieten**

##### **Große Aue**

Das Pilotgebiet Große Aue umfasst große Teile der Landkreise Diepholz und Nienburg. Beide Landkreise zeichnen sich durch eine sehr vielfältige Landwirtschaft aus. Während in der „Wesermarsch“, den Auenstandorten entlang der Weser, ein intensiver Ackerbau dominiert, bestimmt in weiten Teilen des Untersuchungsraumes insbesondere die Tierhaltung mit den vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereichen die Stärke der hiesigen Landwirtschaft. In der Region gehört die „Grüne Branche“ eindeutig zu den volkswirtschaftlich wichtigsten Bereichen. Neben den klassischen Produktionsverfahren gewinnt aber auch der Anbau von Sonderkulturen – wie beispielsweise dem Spargel und nachwachsenden Rohstoffen für die Energiegewinnung – zunehmend an Bedeutung.

Im Landkreis Diepholz wirtschaften 2.628 landwirtschaftliche Betriebe; im Landkreis Nienburg 1.808 Betriebe. Die Betriebsgrößenstrukturen sind in beiden Landkreisen ähnlich. Während die Anzahl der Betriebe mit einer Flächenbewirtschaftung unter 100 ha abnimmt, steigt die Zahl der Betriebe über 100 ha.

Die Anbauverhältnisse in der Region zeigen sich sehr ausgewogen. Die vielfältigen Fruchtfolgeglieder prägen das abwechslungsreiche Landschaftsbild der Region. Vergleicht man die Veränderung der Flächennutzung in den Jahren 2000 bis 2007, ist eine geringe Ausweitung der Anbauflächen von Mais und Winterraps ersichtlich.

##### **Lager Hase**

Südoldenburg bezeichnet die Landkreise Cloppenburg und Vechta, welche 1803 unter oldenburgische Verwaltung kamen. Die angrenzenden heutigen Landkreise Emsland und Osnabrück gehörten dagegen zum Königreich Hannover und ab 1866 zu Preußen. Noch vor 100 Jahren war die Region Südoldenburg wie auch das Emsland durch Moore und offene Heidelandschaften geprägt. Reiseberichten zufolge war die Bevölkerung ärmlich, die Region galt als unterentwickelt. Im Gebiet des heutigen Landkreises Osnabrück war die Landbevölkerung durch die deutlich fruchtbareren Böden wohlhabender. In der gesamten Region wurde Ackerbau und Viehzucht auf eigener Futtergrundlage betrieben. Derzeit ist die

Region immer noch stark landwirtschaftlich geprägt, was sich auch in der Flächennutzung niederschlägt.

Obwohl schon vor dem ersten Weltkrieg die ersten Schweinemastställe entstanden, veränderte sich die landwirtschaftliche Struktur grundlegend erst nach 1945. Bedingt durch die vergleichsweise ertragsschwachen Böden einerseits und durch die günstige räumliche Lage zwischen den Nordseehäfen und den Absatzmärkten im Ruhrgebiet andererseits als auch die positive Entwicklung der vor- und nachgelagerten Bereiche spezialisierten sich die Landwirte in Süoldenburg auf die Veredelung. Zunächst war dies in der Regel die Schweinemast und ab 1960 die Legehennenhaltung, die im Landkreis Vechta bis heute noch eine bedeutende Rolle spielt. Ab 1970 wurde verstärkt in die Hähnchenmast und ab 1980 auch in die Mastputenhaltung investiert. Da gleichzeitig die Anzahl der Betriebe abnahm, konnte eine Zunahme der Tierzahlen pro Betrieb beobachtet werden. Durch rationellere Gestaltung des Produktionsablaufes sind die Landwirte heute in der Lage, Vieh in Größenordnungen zu halten, die vor 30 Jahren unvorstellbar waren. Dies zeigt sich eindrucksvoll an der Viehdichte in den Landkreisen Vechta und Cloppenburg. Es ist zu bemerken, dass die Kreise Emsland und Osnabrück ebenfalls in den letzten Jahren einen Anstieg der Viehdichte verzeichnen.

### **Ilmenau/Jeetzel**

Die Landwirtschaft nimmt den größten Anteil an der Flächennutzung sowohl in den Landkreisen Lüchow-Dannenberg, Dannenberg, Lüneburg und Uelzen als auch im Projektgebiet Ilmenau/Jeetzel ein. Die Ackernutzung überwiegt dabei deutlich. Größere, aber noch unter dem Landesdurchschnitt liegende Grünlandanteile weist lediglich der Landkreis Lüneburg auf, im Landkreis Uelzen liegt dieser Anteil unter 5% der Gesamtfläche. Deutlich über dem Landesdurchschnitt liegen die Waldanteile der einzelnen Landkreise.

Ein Schwerpunkt der landwirtschaftlichen Produktion liegt insbesondere im Landkreis Uelzen im Ackerbau mit hohem Hackfruchtanteil. Die Nähe zur Zuckerfabrik und die vorhandenen Bodenqualitäten führten hier zu einem intensiven Zuckerrübenanbau. Auch Speise- und Stärkekartoffeln nehmen mit ca. 20 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) einen großen Flächenanteil ein. Grundlage für den hohen Hackfruchtanteil ist die Feldberegnung, die die vergleichsweise geringen Sommerniederschläge im Gebiet abpuffert.

Bei der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe dominiert der Anteil der Ackerbau-Spezialbetriebe. Dieser Anteil ist mit 60% aller Betriebe im Landkreis

Uelzen am höchsten. Aber auch in den beiden anderen Landkreisen liegt dieser Anteil deutlich über dem Landesschnitt. Die zweitstärkste Betriebsgruppe sind die Futterbau-Spezialbetriebe, deren Anteil im Landkreis Lüneburg am höchsten ist, gefolgt von den Gemischtbetrieben. Die Veredlung spielt in allen drei Landkreisen nur eine untergeordnete Rolle.

In den Landkreisen Lüchow-Dannenberg, Lüneburg und Uelzen wirtschaften jeweils rund 800 bis 900 landwirtschaftliche Betriebe. Auffällig ist in allen drei Landkreisen der hohe Anteil landwirtschaftlicher Betriebe in der Größenklasse 100 ha LF und mehr, der ca. doppelt so hoch liegt wie der Landesdurchschnitt.

### **Ausblick**

In Zukunft wird die Spezialisierung der Betriebe in den Regionen weiter zunehmen. In der Tierhaltung ist mit weiter steigenden Bestandsgrößen zu rechnen, da die Landwirte durch Expansion versuchen, ein ausreichendes Familieneinkommen zu erwirtschaften. Außerdem sind Investitionen aufgrund der gestiegenen Anforderungen in den Bereichen Tierschutz, Hygiene und Umwelt für große Einheiten deutlich wirtschaftlicher.

Im Ackerbau werden die Preisschwankungen zunehmen; die derzeit hohen Getreidepreise sind keineswegs stabil. Wegen der hohen Energiepreise werden die Kosten für Pflanzenschutz und Mineraldüngung steigen.

Die Erzeugung von Biogas ist durch die gestiegenen Rohstoffkosten nur bedingt rentabel. Da die Kosten für Substrate im Zuge eines allgemeinen Preisanstieges für Agrarprodukte gestiegen sind, wird eine weitere Zunahme der Anlagendichte unter den heutigen Verhältnissen nicht erwartet. Der Kostendruck bei den Substraten wird zu vielfältigeren Anbausystemen, wie Nutzung von Zwischenfrüchten oder Zweikulturnutzung, führen.

## **5. Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange und Synergien am Beispiel der Planungsprozesse zur A 39**

Über die regionale Ebene hinaus besteht ein gesamtgesellschaftliches Interesse daran, den Flächenverbrauch durch Baumaßnahmen in den Bereichen Siedlung und Verkehr zu verringern. Der Landwirtschaft sind in den Jahren 1993 bis 2001 bundesweit mehr als 400.000 ha Nutzfläche verloren gegangen. Der tägliche Flächenverbrauch beträgt derzeit rund 120 ha LF. Unter Berücksichtigung der Kompensationsflächen für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen erhöht sich der Verlust an landwirtschaftlichen Produktionsflächen sogar auf fast eine Million Hektar.

Bei Planungen im ländlichen Raum müssen neben den ökologischen Belangen ebenso die Belange der Landwirtschaft, die letztendlich die Maßnahmen zum Wasserschutz umsetzen soll, berücksichtigt werden, um schließlich nachhaltige Erfolge zur Minderung der Grundwasser- und Oberflächengewässerbelastungen erzielen zu können. Die Umsetzung solcher Maßnahmen muss die örtlichen agrarstrukturellen, betriebswirtschaftlichen, produktionstechnischen und natürlichen Gegebenheiten beachten, um eine Akzeptanz bei den Landwirten zu bekommen.

Die Landwirtschaft erfüllt in weiten Teilen des Suchraumes der A 39 wichtige Funktionen wie z.B. die Produktion von Nahrungsmitteln, Energiepflanzen und die Erhaltung des Landschaftsbildes. Von einer Trassierung der A 39 wären umfangreiche Flächen betroffen, die in Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen sind. Grundlagen hierfür sind sowohl die natürliche Ertragsfähigkeit der Böden als auch die regional bedeutsame Erzeugung auf Beregnungsflächen und Verarbeitung der Produkte im nachgelagerten Gewerbe.

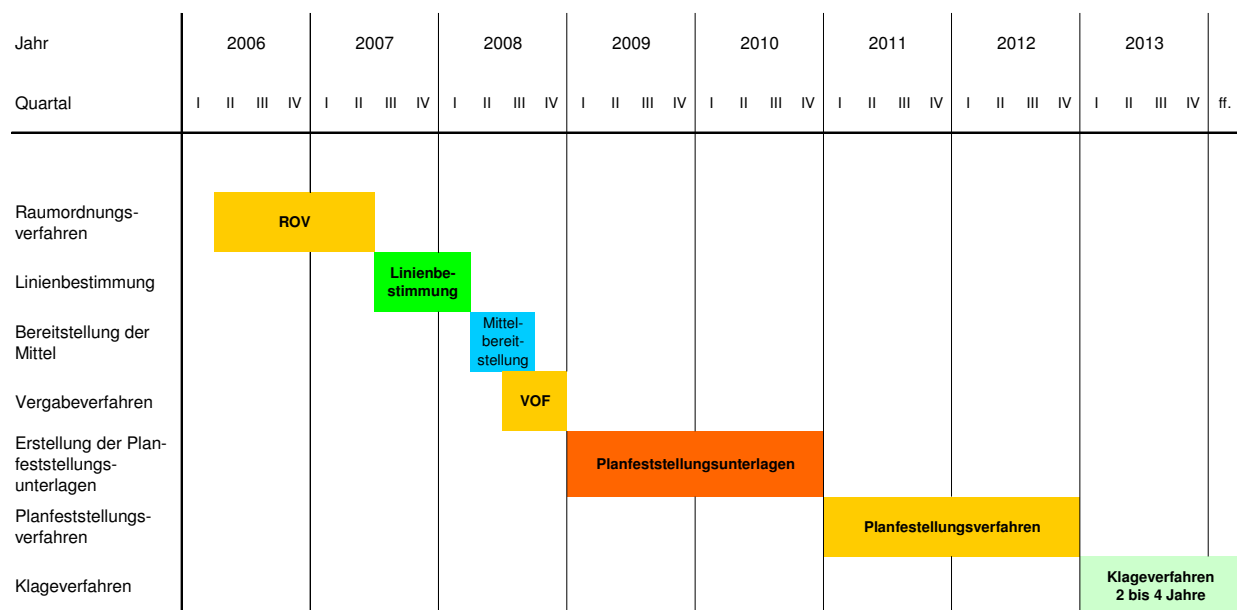
### **Besonderheiten des Projektgebiets Ilmenau/Jeetzel**

Das nordöstliche Niedersachsen (Ostheide) stellt neben einigen weiteren Regionen (z.B. Pfalz, Teile der neuen Bundesländer) eines der historisch gewachsenen – und zugleich das größte geschlossene – Beregnungsgebiete Deutschlands dar. Klimatisch ist die niedersächsische Ostheide dem ostdeutschen subkontinentalen Klimaraum zuzuordnen. Der Einstieg in die Feldberegnung erfolgte in den meisten Gebieten seit Ende der 50' er Jahre als Reaktion auf dürrebedingte Missernten. Die besonders trockenen Bedingungen der Standorte, d.h. regelmäßig hohe Defizite der klimatischen Wasserbilanz im Laufe der Vegetationszeit bei i.d.R. gleichzeitigem Vorherrschen von Böden mit geringer Wasserspeicherkapazität, erfordern eine künstliche Bewässerung, ohne die die Betriebe

nicht überlebensfähig sind. Im Gegensatz zu den meisten Beregnungsflächen der vormaligen DDR, die aus der fließenden Welle entnehmen, erfolgt die Wasserversorgung in Nordost-Niedersachsen zum allergrößten Teil aus dem Grundwasser (siehe Projektbericht NoRegret<sup>2</sup>- Genug Wasser für die Landwirtschaft, 2008).

### Bewertung der Betroffenheit der Landwirtschaft beim Bau der A 39

Wie ein Planungsprozess, der sowohl die Belange des Wasserschutzes, des Naturschutzes und der Landwirtschaft berücksichtigt, in optimaler Weise ablaufen kann, soll am Beispiel der landwirtschaftlichen Raumwiderstandsanalyse zur A 39 erörtert werden. Da ein Teil des Planungsgebietes für die A 39 im WAgriCo-Projektgebiet Ilmenau/Jeetzel liegt, wird dieser konkrete Planungsfall als Modell herangezogen und kann auf das Projekt WAgriCo übertragen dargestellt werden.



**Abbildung 5 Schema Planungsablauf zur A 39**

Die 2005 erstellte landwirtschaftliche Raumwiderstandsanalyse im Rahmen des Raumordnungsverfahrens (ROV) (Abb. 5) für die A 39 bewertet nur die Empfindlichkeit des Schutzgutes Landwirtschaft, ohne in diesem Punkt die Tiefe einer Betroffenheitsanalyse zu erreichen. Welche Auswirkungen die Planungen zum Bau der A 39 auf den landwirtschaftlichen und agrarstrukturellen Bereich wie z.B. Flächenbedarf, Flächenzerschneidung, Eingriffe in Wege-, Gewässernetz und Beregnungsinfrastruktur oder Auswirkungen von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen haben, wird erst im Jahr 2009 im Rahmen der Vorarbeiten zum Planfeststellungsverfahren untersucht.

<sup>2</sup> No Regret – Genug Wasser für die Landwirtschaft?! Ein Interreg IIIB – Projekt ([www.noregret.info](http://www.noregret.info))

Die Bewertung der Auswirkungen von unterschiedlichen Varianten der Autobahntrasse innerhalb des Planungskorridors fand im ROV unter Beachtung folgender landwirtschaftlicher Gesichtspunkte statt:

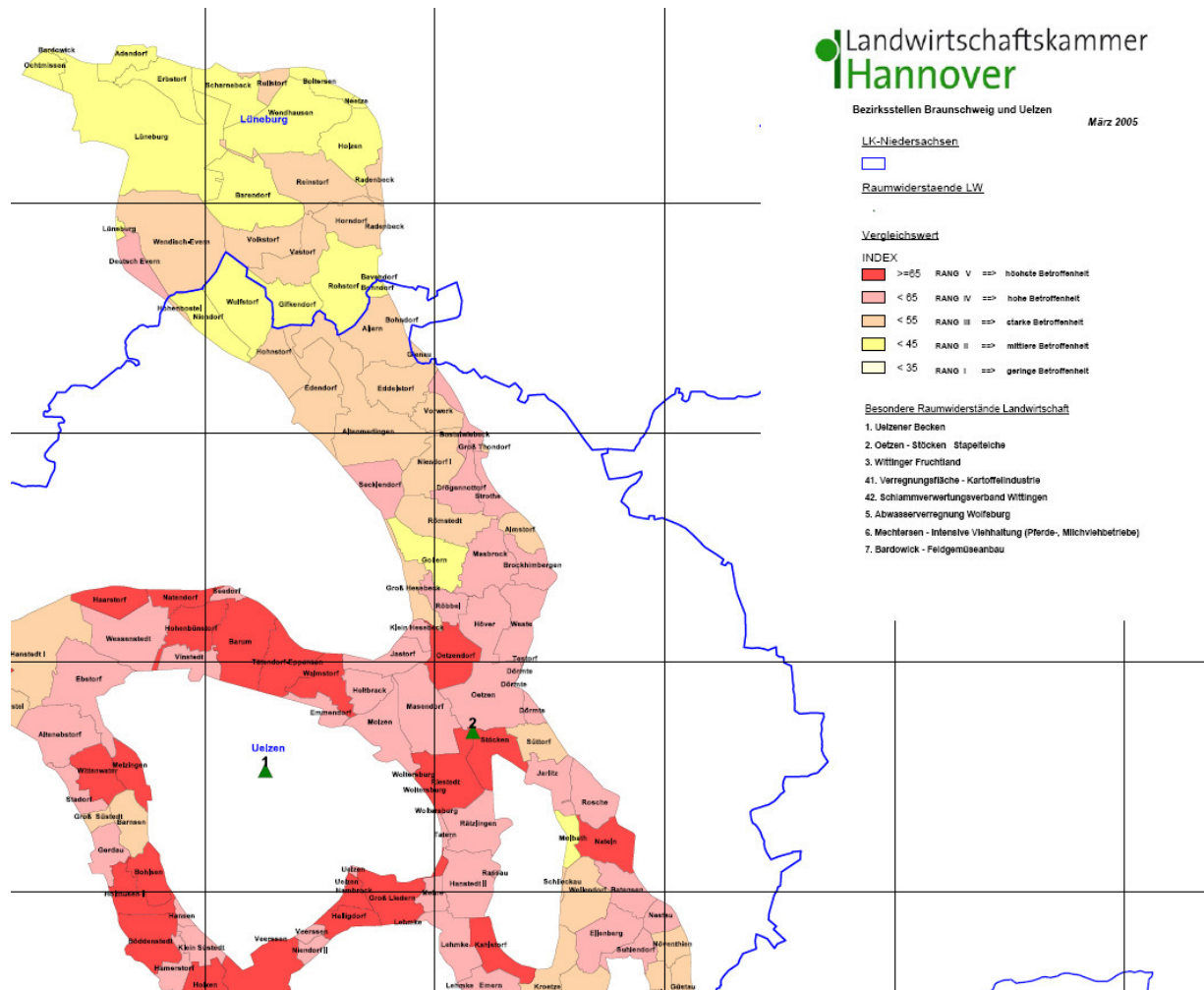
1. Den Verlust an ertragreichen Ackerflächen minimieren.
2. Gute Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit sowie solche mit höherem Potential aufgrund von kulturtechnischen Maßnahmen vorrangig schonen.
3. Große Bewirtschaftungseinheiten vor Zerschneidung schützen.
4. Die Funktionsbindung zwischen Flächenbewirtschaftung und den Höfen erhalten.

Folgende **Methodik** wurde bei der Bewertung der Auswirkungen im Rahmen der Raumwiderstandsanalyse angewandt:

Anhand der Gesamtmarkungsgrößen wurde der jeweilige von einer Trassenvariante befindliche Flächenanteil ermittelt. Die Markungsgrößen, Bodenwertzahlen, Landnutzung, Anteil Hackfrüchte und Sonderkulturen liefern Basisdaten für die Ermittlung des landwirtschaftlichen Potentials innerhalb der Markungen. Die ermittelten wesentlichen Einflussgrößen auf die Wertschöpfung landwirtschaftlicher Flächen wurden hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben gewichtet. Aus der Gewichtung der Standortfaktoren wurde das landwirtschaftliche Potential im Raum aufgezeigt und damit sachlich und fachlich fundiert bewertet.

Zur Beurteilung der Standortqualität des Bodens wurden zunächst die Katasterdaten für Grünland- und Ackermesszahl herangezogen und eine Vergleichszahl, bezogen auf die durch das Vorhaben betroffenen Markungen, ermittelt. Die Landinanspruchnahme ertragreicher Böden durch Überbauung, aber auch durch den Verlust von Wirtschaftsfläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stellt das Maß der Betroffenheit der Landwirtschaft dar. Der ermittelte Ertragsindex aus der Vergleichszahl und Faktoren der Standortproduktivität gibt die Unterschiede in der Betroffenheit der Markungen nach der Ertragsfähigkeit wieder. Die Vergleichszahl alleine ergibt keine hinreichende Aussage über das landwirtschaftliche Ertragspotential der jeweiligen Bodennutzung. Um eine Aussage zur tatsächlichen Ökonomie der Flächennutzung abgeben zu können, sind die Indikatoren der Nutzungsintensität und somit der Wertschöpfung des Ackerbaus und der Grünlandnutzung zusätzlich zu gewichten. Zu dieser Gewichtung wurden Faktoren wie Viehbesatz, Waldnutzung, Beregnungsintensität und der Hackfruchtanteil hinzugezogen. Der aus diesen Eingangsdaten ermittelte Vergleichswert (Abb. 6) zeigt das Potential der landwirtschaftlichen

Nutzung in den Gemarkungen im Suchraum der A 39. Aus dem Vergleichswert lässt sich der Grad der Betroffenheit der Landwirtschaft (geringe bis höchste Betroffenheit) ableiten.



**Abbildung 6 Potential der landwirtschaftlichen Nutzung in den Gemarkungen im Teil des Suchraums der A 39**

## **Ergebnisse der Raumwiderstandsanalyse und Empfehlungen zur Nutzung von Synergieeffekten bei Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen**

Neben der Ermittlung der durch Überbauung und zur Kompensation entstehenden Flächenbeanspruchung ist auch die Bewertung der Durchschneidungsschäden erforderlich. Die Autobahntrasse hat Auswirkungen auf Bewirtschaftungseinheiten, Be- und Entwässerungsnetze, Hof-Feld-Beziehungen und auf das Wegenetz. Im Rahmen der koordinierenden Vorarbeiten zur A 39 ist durch die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen - unter Einbeziehung aller Betroffenen sowie den Kommunen, Behörden und Interessensverbänden - die Minderung der agrarstrukturellen Nachteile anzustreben.

Die Berechnung von Einkommensverlusten aufgrund der Wirtschafterschwernisse durch agrarstrukturelle Veränderungen erfolgt in der Regel im Zusammenhang mit Entschädigungsfällen. Grundeigentum und Bewirtschaftung liegen jedoch auf Grund des hohen Pachtanteils in der Region Nord-Ostniedersachsen häufig nicht mehr in einer Hand. Bei Flächenverlusten sind die Auswirkungen auf die Pächter mit zu bewerten und Flächenverluste einzelner Landnutzer durch Überbauung und Kompensation von Eingriffen in die Natur auf eine größere Anzahl von Landnutzern zu verteilen.

Bei der Festlegung von Entwicklungs- und Suchräumen für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich und Ersatz) sollten produktive Agrarräume mit einer hohen Wertschöpfung weitestgehend von Ersatzmaßnahmen verschont werden. Ausgleichsmaßnahmen sollten möglichst einen Mehrfachnutzen erhalten (Erosionsschutz, Lärmschutz, Wanderkorridore, Biotopvernetzung etc.) um Synergieeffekte auch in Verbindung mit dem Wasserschutz optimal zu nutzen. So lassen sich z.B. Eingriffe in Waldflächen (je nach Waldanteil in den Räumen) durch Umwandlung und ökologische Aufwertung der Nadelholzflächen in Laubwald kompensieren.